

Satzung der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Passau

Präambel

Als Katholische Landvolkbewegung (KLB) sind wir eine Gemeinschaft von Frauen und Männern des Landes, die sich im Glauben an Jesus Christus und im Einsatz für den ländlichen Raum verbunden wissen.

In der Begegnung miteinander gewinnen wir Orientierung für unser Leben und werden ermutigt und befähigt zum Handeln in Kirche und Welt.

(aus: Niederalteicher Thesen, Präambel)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Katholische Landvolkbewegung (KLB). Er ist ein privater Verein im Sinne des kanonischen Rechts cc 299, 321 ff. CIC mit Sitz in Passau.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck, Ziele und Aufgaben)

Zweck des Vereins ist, dass die KLB als Teil der Kirche auf dem Land, die Gott und den Menschen nahe ist,

- Ehe und Familie fördert und unterstützt
- in der Schöpfung zugleich Geschenk und Verpflichtung sieht
- für bäuerliche Familienbetriebe und zukunftsfähige Land-Bewirtschaftung eintritt
- sich zur christlichen Sozialordnung und zur Solidarität in der „Einen Welt“ bekennt.

Die KLB wirkt mit in den offiziellen kirchlichen Gremien auf Diözesan-, Kreis-, Dekanats- und Pfarrebene und bringt ihre Vorstellungen ein.

Die KLB ist Mitglied im eingetragenen Verein der Katholischen Landvolkshochschule Niederalteich und unterstützt dessen Ziele und Aufgaben.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder und Mitarbeiter/innen, die ehrenamtlich für den Verein oder in seinem Namen tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen anlässlich dieser Tätigkeit entstehen.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Diözesanversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Diözesanversammlung festgesetzt.

§ 5 (Organe der KLB in der Diözese Passau)

1. Auf Diözesanebene
 - a) die Diözesanversammlung
 - b) die Diözesanvorstandschaft
 - c) der Geschäftsführende Diözesanvorstand
 - d) der Diözesanausschuss

§ 6 (Diözesanversammlung)

1. Die Diözesanversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Diözesanversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Diözesanversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

2. Versammlungsleiter ist die oder der 1. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Diözesanversammlung gewählt.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Diözesanversammlung bestimmt.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Diözesanversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eingeladen werden alle stimmberechtigten Mitglieder und mit beratender Stimme die/der Geschäftsführer/in und die Referenten.
4. Die Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Diözesanversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 (Aufgaben der Diözesanversammlung)

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Diözesanausschuss obliegen.

Sie ist im Besonderen für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der gewählten Mitglieder des Diözesanvorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer, die einmal im Jahr die Kassenführung kontrollieren auf die Dauer von 4 Jahren. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Diözesanversammlung, wählbar sind die Mitglieder der KLB aus der Diözese.
- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Zielsetzung der KLB innerhalb der Diözese

- Beratung aktueller und grundsätzlicher Fragen und Probleme des Landes und der Menschen auf dem Land.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs.

§ 8 (Diözesanvorstandschafft/geschäftsführender Diözesanvorstand)

1. Der Diözesanvorstandschafft gehören an:

a) Gewählte Mitglieder:

Gewählt werden grundsätzlich eine Frau als Diözesanvorsitzende, ein Mann als Diözesanvorsitzender, ein(e) Schriftführer/in, ein(e) Kassier/in, sowie bis zu weitere 4 Beisitzer

b) Geborene Mitglieder:

der Diözesanlandvolkseelsorger,
der zuständige Referent im Domkapitel
die Diözesanvorsitzende der Landfrauenvereinigung des KDFB
die/der Leiter/in der Landvolkshochschule Niederalteich

c) Der/die Geschäftsführer/in, die/der Bäueraliche Familienberater/in der Diözese und die weiteren KLB-ReferentInnen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Diözesanvorsitzenden und der /dem Diözesanlandvolkseelsorger/in.

Er berät und beschließt über aktuelle und kurzfristige Angelegenheiten und führt die Beschlüsse des Diözesanvorstandes aus. Er trifft sich nach Bedarf.

3. Der Diözesanvorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens sechs stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt (auch per E-Mail) spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Die gewählten Mitglieder der Diözesanvorstandschafft werden von der Diözesanversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

5. Die Wahl des/der Diözesanlandvolkseelsorgers/in bedarf der Zustimmung durch den Bischof.

§ 9 (Aufgaben des Diözesanvorstandes)

1. Der Diözesanvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis der Mitglieder des geschäftsführenden Diözesanvorstandes.
2. Der Diözesanvorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Diözesanversammlung und des Diözesanausschusses,
- b. Einberufung und Vorbereitung der Diözesanversammlung und der Sitzungen des Diözesanausschusses,
- c. Erstellung und Vollzug des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses für jedes Geschäftsjahr,
- d. Interessenvertretung der KLB in Kirche, Staat und Gesellschaft,

§ 10 (Diözesanausschuss)

Der Diözesanausschuss berät und beschließt die Arbeit der KLB in der Diözese, soweit er von der Diözesanversammlung hierzu beauftragt ist. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Dem Diözesanausschuss gehören an:

die Diözesanvorstandschafft der KLB
der/die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken
die Kreis- und Dekanatsvorsitzenden der KLB
die Leiter von ständigen Diözesanarbeitskreisen
die Kreis- und Dekanatslandvolkseelsorger/innen
eine Vertreterin der Landfrauenvereinigung des KDFB
ein/e Vertreter/in des Ehemaligenverbandes der Landvolkshochschule
eine Vertreterin der Dorfhelferinnen
ein Vertreter der Betriebshelfer
ein/e Vertreter/in der bäuerlichen Familienberater
sowie bis zu fünf namentlich hinzu gewählte Persönlichkeiten, die der Diözesanausschuss wählen kann

§ 11 (Zusammenarbeit und Arbeitskreise)

Die Verantwortlichen der KLB arbeiten auf allen Ebenen mit anderen Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen zusammen, die sich für den ländlichen Raum einsetzen. Auf allen Ebenen können ständige Arbeitskreise bzw. Projektgruppen für bestimmte Bereiche und Aufgaben gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise und Projektgruppen wählen

aus ihrer Mitte jeweils eine(n) Leiter(in), der damit Mitglied des jeweiligen Leitungsteams der KLB wird.

Die KLB organisiert sich im Bereich der Diözese noch auf folgenden Ebenen:

1. Auf Landkreisebene

- a) die Kreisversammlung
- b) die Kreisvorstandschaft

a) die Kreisversammlung

Die Kreisversammlung wählt die Kreisvorstandschaft, entscheidet über Aktionen, dient der Bildung der Mitglieder und fördert den Zusammenhalt der Gruppierungen der KLB im Landkreis.

Zur Kreisversammlung gehören:

die Mitglieder der KLB im Landkreis

die Kreisvorstandschaft

die Mitglieder des Kreisausschusses

die Vorsitzenden der ländlichen Pfarrgemeinderäte bzw. ein Mitglied der Sachausschüsse für ländliche Entwicklung

die Kreis- und Dekanatsvertreter der KLJB und der Landfrauenvereinigung des KDFB

die Vorsitzenden der Dekanatsräte

die mit der Landseelsorge im Kreis befassten Priester

b) die Kreisvorstandschaft

Die Kreisvorstandschaft vertritt die KLB nach innen und außen, bereitet die Beschlüsse der Kreisversammlung vor und führt sie durch.

Die Kreisvorstandschaft plant und organisiert die Bildungs- und Aktionsarbeit im Landkreis.

Der Kreisvorstandschaft gehören an:

die Kreisvorsitzende

der Kreisvorsitzende

die stellvertretenden Kreisvorsitzenden

der/die Kreislandvolkseelsorger/in

der/die Schriftführer/in

der/die Kassier/erin

bis zu 4 Beisitzer

ODER

ein gleichberechtigtes Leitungsteam mit Ansprechpartner für die Öffentlichkeit

Die Kreisvorstandschaft wird von der Kreisversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KLB aus dem Landkreis.

Die Wahl des/der Kreislandvolkseelsorgers/in bedarf der Zustimmung durch den Bischof.

2. Auf DekanatsEbene

- a) die Dekanatsversammlung
- b) die Dekanatsrunde
- c) die Dekanatsvorstandsschaft

a) die Dekanatsversammlung

Die Dekanatsversammlung wählt die Dekanatsvorstandschaft, entscheidet über Aktionen, dient der Bildung der Mitglieder und fördert den Zusammenhalt der Gruppierungen der KLB im Dekanat

Der Dekanatsversammlung gehören an:

die Mitglieder der KLB im Dekanat,

die Vorsitzenden der ländlichen Pfarrgemeinderäte bzw. ein Mitglied der Sachausschüsse für ländliche Entwicklung

die Vertreter der KLJB und der Landfrauenvereinigung des KDFB, der (die) Vorsitzende des Dekanatsrates,

die mit der Landseelsorge im Dekanat befassten Priester

b) die Dekanatsrunde

Der Dekanatsrunde gehören an:

die Dekanatsvorstandschaft,

die Vorstandschaften der Ortsgruppen

die Verantwortlichen der KLB in den Pfarreien.

c) die Dekanatsvorstandschaft

Der Dekanatsvorstandschaft gehören an:

die Dekanatsvorsitzende

der Dekanatsvorsitzende

die stellvertretenden Dekanatsvorsitzenden

der/die Dekanatslandvolkseelsorger/in

der/die Schriftführer/in

der/die Kassier/erin

bis zu 4 Beisitzer

Die Dekanatsvorstandschaft wird von der Dekanatsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der KLB aus dem Dekanat.

Die Wahl des/der Dekanatslandvolkseelsorgers/in bedarf der Zustimmung durch den Bischof.

3. Auf Pfarrei- und Pfarrverbandsebene:

a) die Gruppe

b) das Leitungsteam

Auf Pfarreiebene schließen sich die Mitglieder der KLB zu Gruppen (KLB-Gruppe, Familienkreis, Kreis junger Erwachsener, Junges Land o.ä.) zusammen, die die Gemeinschaft Gleichgesinnter ermöglichen, erforderliche gesellschaftliche Initiativen ergreifen, offene Bildungsarbeit leisten und so lebendige Kirche sind.

Die Gruppe wählt aus ihren Reihen bis zu 6 Verantwortliche, die mit dem Seelsorger/der Seelsorgerin das Leitungsteam bilden.

§ 12 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Passau, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der katholischen Landvolkbewegung zu verwenden hat.

§ 13 (Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeiten)

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt; bei Bedarf kann der Vorstand eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Diese Satzung wurde von der Diözesanversammlung am 15. November 2014 beschlossen. Sie tritt mit der Zustimmung des Bischofs und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Passau - Niederalteich, den 15. November 2014

Vorstehender Satzung wurde von Bischof Dr. Stefan Oster SDB am 13. Januar 2015 die Zustimmung erteilt.